

Satzung

Heimatverein Kühren e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2000 gegründete Verein führt den Namen „Heimatverein Kühren e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kühren
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

§ 2 Zweck Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, sich für die Verschönerung des Ortes Kühren und dessen Umgebung einzusetzen.

1. Zweck des Vereins ist:
 - Die Pflege des heimatgeschichtlichen und kulturellen Erbes und regionaler Besonderheiten
 - Die Förderung der Tradition
 - das Engagement für vernünftigen und rücksichtsvollen Umgang mit der Natur und der Umwelt
 - die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen mit vollendetem 16. Lebensjahr werden.
2. Um die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt er den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand des Vereins einzureichen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod

- freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 2. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtiger Grund ist insbesondere:
 - Grober Verstoß gegen Vereinsinteressen trotz Abmahnung
 - Nichtzahlung der Vereinsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung zur Zahlung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 5 Mitglieder – Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Antragstellung für eine Abstimmung der Mitgliederversammlung, zur Wahl in die Organe des Vereins sowie durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie der Vereinsarbeit mitzubestimmen. Die Mitgliedschaft verpflichtet, durch aktive Mitarbeit die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, welche von der jeweiligen Jahreshauptversammlung nach Maßgabe des Haushaltbedarfes festgesetzt werden.

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich, spätestens bis 31.12.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder

- e) die Festsetzung der Beiträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
 4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
 5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Kassenverwalter
 - einem Schriftführer
 - einem Beisitzer
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand sowie bis zu 7 weiteren berufenen Vorstandsmitgliedern zusammen.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
5. Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
6. Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse
 - Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes und des Arbeitsplanes
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben ist.

§ 11 Änderung des Vereinszweckes und Auflösung

1. Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher

Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

2. Bei der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit der in § 13 Abs. 1 angegebenen Mehrheit beschlussfähig. In der Einladung ist zu der 2. Versammlung auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wurzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Werterhaltung unseres Wappentieres – den Elefanten, für den Erhalt unseres Dorfmuseums und für die Weiterführung der Dorfchronik in Kühren.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.11.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die vorhergehende Satzung ab.

Kühren, 06.11.2018